

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.-Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	102.....-GE / 19 P.R.
Datum:	30. Okt. 1998
Verteilt	2.10.98

Wien, am 23.10.98

Mag. Mihalitsch
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden

(SPG-Novelle 1998)

GZ 95.012/474-IV/11/98/Vg

Stellungnahme

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu o.a. Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres in 25facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll


(Dr. Josef Klingler)
(Dr. Barbara Helige)

Präsident

Vorsitzende

25 Beilagen

D:\LOTSUITEVAMIPRO\DOCS\DOCS\GESETZ SPGN OV.SAM

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.-Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden

(SPG-Novelle 1998)

Stellungnahme

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beehrten sich, zum vorliegenden Entwurf einer SPG-Novelle 1998 folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Die richterliche Standesvertretung verkennt nicht das sicherheitspolitische Bedürfnis, eine gesetzliche Grundlage für die Sammlung von Informationen im Vorfeld extremistischer Gruppierungen und organisierter Kriminalität zu schaffen, sofern rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt werden. Auf das (Spannungs-) Verhältnis zu den in Diskussion stehenden Neuregelungen über das strafprozessuale Vorverfahren soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Gefahrenforschung und die erweiterte Gefahrenforschung stellen in dieser Form eine formalgesetzliche Ermächtigung zu nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Form von Sammlung von Informationen dar, die sogar einen Auslandsbezug mitumfassen können. Geht das bisherige Rechtsschutzsystem davon aus, daß es in die Hand von Betroffenen gelegt ist, sich gegen behauptete ungesetzliche Maßnahmen zu beschweren, so liegt es im Wesen nachrichtendienstlicher Tätigkeit, daß sie dem Betroffenen wohl verborgen bleibt. Das offenbare Selbstvertrauen der Sicherheitsbehörden auf Beachtung der gesetzlichen Grundlagen vermag allerdings rechtsstaatlichen Erfordernissen nach effektivem Rechtsschutz nicht zu genügen. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, auf die das

konventionelle Rechtsschutzsystem nicht mehr reagieren vermag, bedürfen daher der Unterstellung unter gerichtliche Kontrolle - etwa einem Grundrechtsbeauftragten - oder parlamentarische Aufsicht.

Die richterliche Standesvertretung fordert daher, in Ergänzung zu den vorgesehenen Grundlagen für eine Gefahrenforschung, die Schaffung einer effizienten, externen Kontrolle durch Gerichtsbarkeit oder Parlament.

Wien, am 15.09.1998